

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), deren Wortlaut auf Wunsch in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden kann.

Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen als Vertragsbestandteil:

1. Alle Baustoffe, Platten, Fliesen, Natur- und Kunststeine, die wir bemustern, beschreiben, abbilden oder zeigen, gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe, Dekor, Struktur und Bearbeitung. Abweichungen der gelieferten Ware sind deshalb immer möglich, bei Kunst- und Natursteinen sogar normal und stellen keinen Mangel dar. Die Lieferung gleichwertiger Ware von alternativem Hersteller wird vorbehalten. Kunst- und Natursteine können in Farbe, Stärke (Dicke), Struktur und Bearbeitung nicht einheitlich geliefert werden. Daher kann eine Gewähr für vollkommene Übereinstimmung von Anschauungsstück und Ware nicht übernommen werden. Abweichungen und sogenannte Schönheitsfehler (z.B. Einschlüsse...), die in der Natur des Gesteines liegen, sowie Maßabweichungen, welche ein genaues Passen und ein richtiges Verhältnis nicht stören, bleiben vorbehalten. Fachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen loser Adern oder Stiche und deren Wiederzusammensetzung sind nicht nur unvermeidlich, sondern auch ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Sie berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen oder Mängelrügen. Hinsichtlich der Dicke ist zu dem vorgeschriebenem Maß eine Toleranz von + oder - 3 mm zu gewähren. Quarzadern, Poren, Einlagerungen, Farbschwankungen, Strukturschwankungen und Flecken sind natürliche Eigenschaften des Natursteines und bilden keinen Anlaß zu Beanstandungen. Bezüglich vorgenannter Sachverhalte und Eigenschaften gewähren wir keine Mängelhaftung.
2. Wir behalten uns Lieferungen aus unterschiedlichen Herstellerchargen vor. Für daraus entstehende Abweichungen von Oberflächeneigenschaften, ist die Mängelhaftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Beläge mit glasierten Fliesen können auch nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zur Haarrissbildung neigen. Verfugungen können wegen unterschiedlichem Wasserentzug Fleckbildung aufweisen. Hierfür besteht keine Mängelhaftung.
4. Für witterungsbedingte Verzögerungen übernehmen wir keine Kosten für Mehraufwendungen oder Schadensersatz.
5. Alle Dehn- und Wartungsfugen, die mit elastischen Dichtstoffen geschlossen werden, sind nicht wasserundurchlässig. Mit elastischen Füllstoffen geschlossene Fugen nach DIN 52460 Abschnitt 2, unterliegen chemischen und/oder physikalischen Einflüssen und können reißen. Eine Erneuerung der Fugenfüllstoffe ist gegebenenfalls vorzunehmen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Mängelhaftung, sowie Haftung für Schäden und Folgeschäden für Fugen mit elastischen Dichtstoffen ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit von Menschen. Für Silikonfugen zwischen festen Massivbauteilen gilt die Mängelhaftung nach VOB.
6. Anstriche mit Dichtstoffen unter Badewannen und Duschwannen, die nur im Verbund mit Fliesen zugelassen sind, dürfen wegen fehlender Zulassung, fehlender Entwässerung (Stauwasser) und ggf. Unmöglichkeit von Dichtanschlüssen an Installationen, nicht als dicht betrachtet werden. Diesbezüglich ist die Mängelhaftung sowie Haftung für Schäden und Folgeschäden begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit von Menschen.
7. Werden auf Kundenwunsch besondere, nicht bauaufsichtlich zugelassene Materialien und Systeme für die Verarbeitung verlangt, oder eine Bauweise verlangt, die dem Stand der Technik widerspricht, ist die Mängelhaftung sowie Haftung für Schäden und Folgeschäden begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit von Menschen.
8. Bei Ausblühungen im Außenbereich handelt es sich nicht um Mängel. Es sind vielmehr chemisch-/physikalische Reaktionen, bedingt durch äußere Einflüsse. Für Ausblühungen wird die Mängelhaftung ausgeschlossen.
9. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
10. Bei Angebotsbearbeitung wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten „Zug um Zug“ ausgeführt werden. Mehraufwendungen, z.B. durch mehrmalige kurzzeitige Arbeiten und hiermit erforderliche Anfahrten, bei Transportwegen die länger sind als im geltenden Akkordtarifvertrag festgelegt oder Kosten durch Verzögerungen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
11. Für Risse, die aus dem Untergrund kommend in die Fliesen weitergeleitet werden, besteht keine Mängelhaftung. Dies gilt insbesondere für vergleichsweise weiche Konstruktionen auf Holz- oder holzähnlichen Untergründen, Plattenstöße bei Trockenbauwänden und Trockenbauestrichen und durch Trennlagen hervorgerufene Rissbildungen.
12. Für Reparaturen und Instandsetzungen gewähren wir eine von der VOB abweichende Frist für Mängelhaftung von 1 Jahr.
13. Wegen teilweise erheblichen zeitlichen Verzögerungen vom Zeitpunkt der Materialauswahl bis zur Bestellung kann eine Zusicherung für Lieferung ausgesuchter Fliesen und Platten nicht gewährt werden.
14. Beim Aufmaß entfallende Kleinflächen unter 0,3 qm werden bei der Mengenermittlung übermessen und nicht abgezogen.
15. Zahlungsbedingungen:
Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart hat die Zahlung des Rechnungsbetrages sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für alle abzuschließenden Verträge wird die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zur Grundlage gemacht. Sobald der Auftraggeber sich mit einer Zahlung in Verzug befindet, kann der Auftragnehmer für alle weiteren Leistungen, auch soweit sie aus anderen Verträgen zu bewirken sind – oder auch für einzelne von ihnen – Vorauszahlung in bar verlangen oder weitere Leistungen einstweilen verweigern und gleichwohl Ware bei Versandbereitschaft in Rechnung stellen und deren Bezahlung verlangen. Er kann auch nach seiner Wahl von dem Verträge, mit dessen Kaufpreiszahlung der Auftraggeber in Verzug geraten ist, und von allen weiteren noch nicht erfüllten Verträgen – oder von einzelnen von ihnen – zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn bei dem Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage nach Abschluss des Vertrages eintritt.
Bei Verzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der zuständigen Landeszentralbank zu berechnen. Die Verzugszinsen erhöhen sich für die ganze Vertragsdauer auf 4% über dem zuständigen Landeszentralbankdiskont, wenn der Verzug 30 Tage überschreitet.
16. Jedes Angebot ist freibleibend solange nichts anderes erwähnt wird.
17. Wir behalten uns Lieferungen von Teilmengen vor. Unsere Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Wird der vereinbarte Termin überschritten, so ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird im Falle des Verzuges die Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Kunde vom Vertrag insoweit zurücktreten, als dieser noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit oder Vertragsstrafen sind ausgeschlossen. Bei nicht rechtzeitiger oder richtiger Selbstbelieferung, bei höherer Gewalt oder Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder Brand- sowie Vandalismusschäden im eigenen Betrieb oder dem eines Zulieferers, die von uns nicht zu vertreten sind und die eine Vertragserfüllung erschweren, sind wir berechtigt, Lieferzeiten hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
18. Sollten einzelne dieser Geschäftsbestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Bestimmungen so auszulegen und zu gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Erfolg soweit wie möglich erreicht wird.

Schief GmbH + Co. KG
Wiesenstraße 20 . 71364 Winnenden